

## Prävention

### Kirchliche Satzungen & Ordnungen

- Leitlinien für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken
- Synodal- und Gemeindeordnung:  
§ 113 Abs. 3 und 5, §§ 126-132 SGO
- Ausführungsbestimmungen

### Präventionsbeauftragte

- Ernennung eines/ einer oder mehrerer Präventionsbeauftragten durch Bischof und Synodalvertretung

### Personalmanagement

- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung
- regelmäßige Teilnahme an Präventionsschulungen

### Verpflichtende Präventionsschulung

- haupt- und ehrenamtliche Geistliche
- Priesteramtskandidatinnen und -kandidaten
- Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter
- ehrenamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- interessierte ehrenamtliche Mitarbeitende

### Sexualpädagogisches Konzept: Soziales Lernen, Konfliktlösung & Gewaltprävention

#### Pädagogische Arbeitshilfen

- für die Arbeit mit Erstkommunionkindern und Firmlingen
- für die Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen
- für Freizeiten und Wochenendfahrten (u.a. Erarbeitung eines Verhaltenskodex)
- für Eltern

## Qualitätssicherung

Regelmäßige Überprüfung der Ausführungsbestimmungen & Handlungspläne

## Aufarbeitung bei Intervention

Dokumentation & Evaluation

## Überzeugt gegen sexuelle Gewalt



### Achtsamkeit

Wertschätzung & Respekt  
Feedbackkultur,  
Selbstreflexion

### Partizipation

von Kindern, Jugendlichen  
und schutzbedürftigen  
Erwachsenen



Alt-Katholisch

## Intervention

### Kirchliche Satzungen & Ordnungen

- Leitlinien für das Kath. Bistum der Alt-Katholiken
- Disziplinarrecht und Synodalgerichtsordnung:  
§ 1 Abs. 3, § 2 Satz 9, § 10, § 14, § 35 DGS
- Ausführungsbestimmungen

### Interventionsbeauftragte

- Ernennung von Interventionsbeauftragten durch Bischof und Synodalvertretung
- Paritätische Besetzung

### Handlungspläne bei Verdacht, Übergriffen und sexueller Gewalt nach § 8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

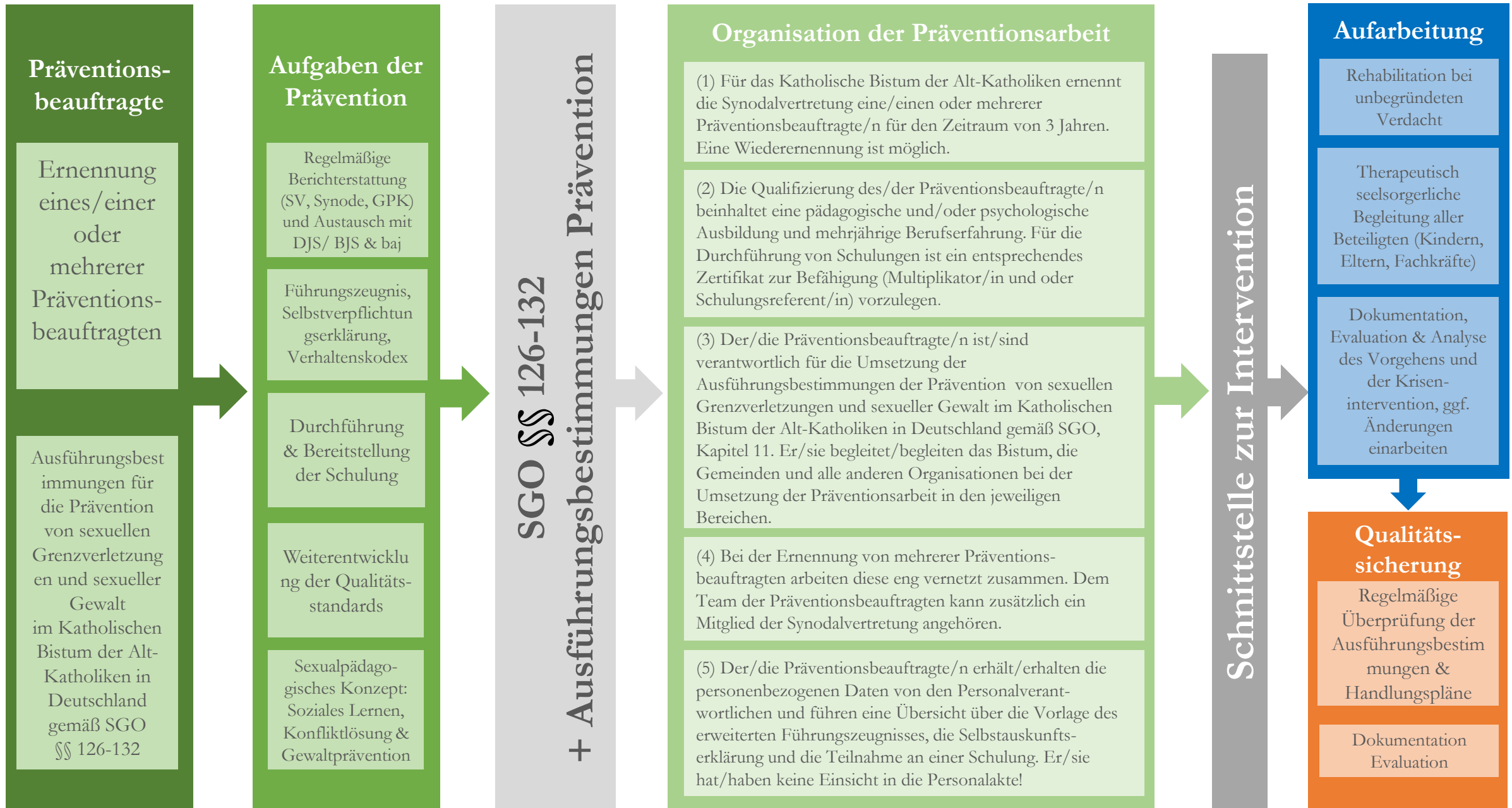
- Handlungsplan des Bistums
- Handlungsplan des Bundes Alt-Katholischer Jugend
- Handlungspläne in der Jugendarbeit und in den Gemeinden (optional)

### Beratungsgremium

- 3-5 Fachleute aus den Bereichen Seelsorge, Psychiatrie / Psychotherapie, Medizin, Pädagogik, Straf- oder Kirchenrecht

### Externe Fachberatungsstellen

- Es werden externe Fachberatungsstellen für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland durch Bischof und SV benannt.




## Aufgaben der Präventionsbeauftragten

- (1) Der/Die Präventionsbeauftragte/n koordiniert/koordinieren und steuert/steuern die Präventionsarbeit im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. Sie stellen sicher, dass alle Verantwortlichen\* unserer Kirche gemäß den Ausführungsbestimmungen der SGO Kapitel 11 die verpflichtenden Kriterien einhalten und dass sie ausreichend in der Präventionsarbeit geschult sind. Er/Sie entwickelt/entwickeln das Präventionskonzepten weiter.
- (2) Die Aufgaben umfassen:
  - Verantwortlich für die Fachberatung bei der Konzeptumsetzung
  - Durchführung von Schulungen im Bistum durch, Organisation von Aus- und Fortbildungen sowie im Bedarfsfall Supervisionen zur Reflexion und Vermittlung geeigneter Referentinnen und Referenten
  - Weiterentwicklung der Qualitätsstandards
  - Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
  - Bereitstellung von Informationsmaterialien
  - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb unserer Kirche, insbesondere der Utrechter Union. Sie halten Kontakt zu Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt
  - Öffentlichkeitsarbeit in enger Vernetzung mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und der Redaktion der Kirchenzeitung „Christen heute“
  - Regelmäßige Berichterstattung an die Synodalvertretung und Gesamtpastoralkonferenz

## SGO § 131

### + Ausführungsbestimmungen

- 
1. für die Bischöfin oder den Bischof: die Synodalvertretung;
  2. für die Generalvikarin oder den Generalvikar und für die Dekaninnen und Dekane: die Bischöfin oder der Bischof;
  3. für alle übrigen Geistlichen: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
  4. für die Priesteramtskandidatinnen und -kandidaten: die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars; falls keine Direktorin und kein Direktor ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
  5. für alle, die im baj (Bistumsebene) tätig sind: die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger;
  6. für alle, die im baj (Dekanatsebene) tätig sind: die Dekanatsjugendseelsorgerin oder der Dekanatsjugendseelsorger;
  7. für alle, die beim Bistum arbeitsrechtlich angestellt oder vom Bistum mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die Bischöfin oder der Bischof;
  8. für alle, die bei einem Dekanat arbeitsrechtlich angestellt oder von einem Dekanat mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
  9. für alle, die bei einer Gemeinde arbeitsrechtlich angestellt oder von einer Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Erwachsene und Jugendliche) betraut worden sind: die jeweilige Pfarrerin oder der jeweilige Pfarrer;
  10. für alle übrigen Personen: die Bischöfin oder der Bischof.